



# AMTSBLATT

des  
*Unstrut-Hainich-Kreises*



Jahrgang 21

Montag, 29.08.2022

Nummer 29

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE EINLADUNG

Kreistag Mühlhausen, 22.08.2022  
Unstrut-Hainich-Kreis  
Der Landrat

Die 24. Sitzung des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 05.09.2022, 16:00 Uhr**  
**im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,**  
**99974 Mühlhausen, Lindenhof 1, Barbarahaus**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Berichterstattung des Landrates aus der Verwaltung
- 5 Bericht des Landrates zum Projekt "Qualitätssicherungssystem für das kommunale Energiemanagement (Kom.EMS)"
- 6 Bericht des Landrates zur Umsetzung des Beschlusses des Kreistages KT/B/245-17/2021 - Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle in Deutschland aktiv begleiten
- 7 Anfragen aus dem Kreistag
- 8 Bürgeranfragen
- 9 Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 08. November 2021
- 10 Genehmigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 26. November 2021
- 11 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises vom 20. Dezember 2021
- 12 Abbestellung und Neubestellung einer stellvertretenden Schriftführerin des Kreistages Unstrut-Hainich-Kreis
- 13 Bestellung eines stellvertretenden Mitgliedes der CDU-Fraktion in den Kreisausschuss
- 14 Bestellung eines sachkundigen Bürgers der Fraktion Grüne in den Ausschuss für Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales
- 15 Ergänzungswahl eines Nicht-Kreistagsmitgliedes betreffend den Verwaltungsrat der Sparkasse Unstrut-Hainich
- 16 Abbestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- 17 Bestellung eines Leiters / einer Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
- 18 Abbestellung der stellvertretenden Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes
- 19 Bestellung einer stellvertretenden Leiterin / eines stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- 20 Beschränkte Ausschreibung Nr. 193-2021-UHK-ZD\_Los 15: Umbau Büro- und Verwaltungsgebäude B - Ausstattung

- 21 Öffentliche Ausschreibung Nr. 195-2021-UHK-SV\_Los 13: Generalsanierung Regelschule "Novalisschule" - Beschilderung
- 22 Öffentliche Ausschreibung Nr. 195-2021-UHK-SV\_Los 14: Generalsanierung Regelschule "Novalisschule" - Schließanlage
- 23 Öffentliche Ausschreibung Nr. 195-2021-UHK-SV\_Los 15: Generalsanierung Regelschule "Novalisschule" - Bauendreinigung
- 24 Anpassung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH
- 25 Anpassung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Stadtbuss-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH
- 26 Überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Anpassung der ÖDAs in der Haushaltsstelle 7920.7160 Zuweisungen an kommunale Unternehmen
- 27 Bestellung eines Vertreters aus dem Sportbereich in den Sportbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises
- 28 Nachwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 29 Beteiligung des Landkreises am Anhörungsverfahren Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften
- 30 Bestellung eines stellvertretenden Verbandsrates für den Unstrut-Hainich-Kreis in den Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst
- 31 Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes: Notarzteinsatzfahrzeug, Standort Mühlhausen, an den DRK Kreisverband Mühlhausen e. V.
- 32 Zukunftszentrum für Europäische Transformation und Deutsche Einheit
- 33 Stellungnahme des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises zur Fortschreibung des Nationalparkplanes Hainich
- 34 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne: Zustand der Löschwasserversorgung im Unstrut-Hainich-Kreis
- 35 Beförderung der Amtsärztin A 15

Harald Zanker  
Landrat

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **KOSTENSATZUNG FÜR DAS KREISARCHIV DES LANDKREISES UNSTRUT-HAINICH-KREIS (KREISARCHIVKOSTENSATZUNG)**

Auf der Grundlage der §§ 98, 99 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 2022 S.90), der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 396) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut vom 29. Juni 2018 (ThürArchivG, GVBl 2018 S. 308) hat der Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 die folgende Kostensatzung (Kreisarchivkostensatzung) für das Kreisarchiv Unstrut-Hainich-Kreis beschlossen:

#### **§ 1 KOSTENPFLICHT UND KOSTENSCHULDNER**

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Kosten und Auslagen nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Kosten und der Auslagen richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Kostenschuldner der Kosten und Auslagen ist wer:
  - a. das Kreisarchiv in Anspruch nimmt,
  - b. die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - c. die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt oder
  - d. für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 2 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT VON KOSTENSCHULD**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme des Kreisarchivs.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kosten- und Auslagenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das angegebene Konto zu überweisen.
- (4) Das Kreisarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Kosten verlangen und seine Tätigkeit (Leistungserbringung) von der Zahlung des Vorsschusses abhängig machen.

§ 3 BEFREIUNG

- (1) Auf eine Kostenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Kosten reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis liegen und den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
- (2) Kosten werden nicht erhoben, soweit die Benutzung von Archivgut
  - a. zu nachweisbar wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte,
  - b. mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche
 erfolgt.
- (3) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut ist kostenfrei.
- (5) Die §§ 2 und 3 ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Für die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und die Überlassung von Archivbeständen bestimmen sich die Kosten nach der Zahl der dafür in Anspruch genommenen Tage.
- (7) Für die Archivierung auf der Basis von Depositaverträgen bestimmen sich die Kosten nach der jährlich tatsächlich in Anspruch genommenen Archivfläche.
- (8) Bei Beglaubigungen, Abschriften, Auszügen und Fotokopien bestimmen sich die Kosten nach der Anzahl und Größe des erstellten Produktes. Nur bezüglich der Anfertigung von Abschriften oder Auszügen von schwer lesbaren Texten bestimmen sich demgegenüber die Kosten nach dem Maß der in Anspruch genommenen Arbeitszeit.
- (9) Für Auskünfte und Gutachten, die Nachforschungen in den Beständen und Findhilfsmitteln des Kreisarchivs erfordern, bestimmen sich die Kosten nach der Dauer der dafür in Anspruch genommenen Arbeitszeit.

§ 4 ERMÄSSIGUNG

- (1) Bei
  - a. Schülern und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis),
  - b. Auszubildenden (Ausbildungsvertrag) und Freiwilligendienstleistenden,
  - c. Leistungsempfängern nach SGB II (aktueller Bewilligungsbescheid),
 wird jeweils der halbe Kostensatz erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung der Auslagen erfolgt nicht.

§ 5 ERHEBUNG VON KOSTEN UND AUSLAGEN

- (1) Kosten und Auslagen werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Kostenfreiheit besteht.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Die Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kosten für die Inanspruchnahme des Archivs des Unstrut-Hainich-Kreises, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.06.2005 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 31.07.2005) außer Kraft.

Mühlhausen, den 21.07.2022

Siegel

Harald Zanker  
Landrat

ANLAGE 1 – KOSTENVERZEICHNIS

Verzeichnis über die Benutzungskosten und -auslagen des Kreisarchivs Unstrut-Hainich-Kreis (Kostenverzeichnis)

Nr.	Kostentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EURO
<b>1</b>	<b>Benutzung von Archivgut</b>		
1.1	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut in den Räumen des Archivs	je angefangener Tag	13,00
1.1.1		je Woche	31,00
1.2	Benutzung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen bedarf (z.B. Bauakten, Karten, Plakate, Filme, Tonträger)	je angefangener Tag	20,00
1.3	Fotoerlaubnis		nach Vereinbarung außerhalb der Kostenordnung

1.4	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Rechercheaufwand des Archivs ermittelt werden muss (gilt auch für die Anfertigung von Reproduktionen oder sonstige Nutzungszwecke)	je begonnene 15 Minuten	lt. ThürAllgVwKostO Anlage 1 – Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung
1.5	Beschädigung oder Verlust von Archivgut durch Benutzung	pro Akteneinheit	25,00 zzgl. Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
<b>2</b>	<b>Deponierung von Archivgut</b>		
2.1	Archivierung von Archivgut kreisangehöriger Städte und Gemeinden auf Basis von Depositionsverträgen	pro Jahr und laufenden Meter Akten	55,00
2.2	Archivierung von anderem Archivgut auf Basis von Depositionsverträgen	pro Jahr und laufenden Meter	75,00
<b>3</b>	<b>Beratung, Schriftliche Auskünfte, Abschriften, Fotokopien usw.</b>		
3.1	Beratungen und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen bzw. Recherchen in Archivgut erfordern (die Kosten werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt)	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.2	Anfertigung von Abschriften und Übertragungen aus Archivgut einschließlich dafür notwendiger Recherchen	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
3.3	Anfertigung von Kopien, Abschriften usw. aus Geburtsregistern, Eheregistern, Sterberegistern und Zeugnissen		
3.3.1	beglaubigt		12,00
3.3.2	unbeglaubigt		8,00
3.4	Beglaubigung von Abschriften und Kopien bei Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	

3.5	Erbringung von Sonderleistungen	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
<b>4</b>	<b>Reproduktionen</b> (Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen. Über die Anfertigung von Reproduktionen aus Archivgut sowie die Auswahl des Reproduktionsverfahrens entscheidet das Kreisarchiv.)		
4.1	Kopien und Ausdrücke		
4.1.1	bis zum Format DIN A4 s/w	je Kopie	0,12
4.1.2	bis zum Format DIN A4 farbig	je Kopie	0,45
4.1.3	bis zum Format DIN A3 s/w	je Kopie	0,20
4.1.4	bis zum Format DIN A3 farbig	je Kopie	0,85
4.1.5	Ausdrucke von Dateien auf Fotopapier s/w oder farbig	bis 18 x 24 cm oder DIN A4	0,65
4.1.6		bis 30 x 40 cm oder DIN A3	1,10
4.1.7	Ausdrucke der Ergebnisse von Recherchen (einschließlich Online-Kataloge) – Format DIN A4		0,15
4.2	Digitale Reproduktionen		
4.2.1	Digitalaufnahmen oder Scans von einfachen Vorlagen (außer Fotos, Urkunden und gefaltete Pläne) oder von vorhandenen Mikrofilmen oder Mikrofiches (Gebrauchsdigitalisat s/w oder farbig – 100 dpi) bis zum Format DIN A3	je Reproduktionseinheit	1,50
4.2.2	Digitalaufnahmen oder Scans in hochwertiger Druckqualität s/w oder farbig (Standardauflösung 300 dpi, höhere Auflösung nach Vereinbarung) bis zum Format DIN A3	je Reproduktionseinheit	3,00

4.2.3	Digitalaufnahmen von Vorlagen, die besonderen Zeitaufwand erfordern (z.B. gefaltetes Archivgut, Urkunden) bzw. eine digitale Bildbearbeitung notwendig machen, werden zusätzlich nach Zeitaufwand berechnet	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
4.2.4	Reproduktion von Film- und Tonaufnahmen	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
4.2.5	Speichern des Reproduktionsauftrages auf Datenträger, inkl. Materialkosten	CD	0,85
		USB Stick	2,00
4.2.6	Bearbeitungsgebühr pro E-Mail	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	mind. 1,50
4.3	Anfertigung reprographischer Aufnahmen außer Haus	lt. Rechnungslegung ext. Unternehmen	
4.3.1	Zusätzlich zur Rechnungslegung des Ausführenden wird der Zeitaufwand berechnet	nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
<b>5</b>	<b>Nutzungsrechte bei Veröffentlichung von Reproduktionen</b>		
5.1	Veröffentlichung in Druck- und elektronischen Speichermedien		
5.1.1	bis 1.000	je Reproduktionseinheit	15,00
5.1.2	bis 10.000		40,00
5.1.3	bis 100.000		60,00
5.1.4	über 100.000		100,00
5.2	Wiedergabe in Film, Fernseh- und Hörfunkproduktionen		
5.2.1	Verwendung oder Einblendung von Reproduktionen	je Reproduktionseinheit	50,00
5.2.2	Wiederholungssendung		25,00
5.2.3	Verwendung von Film- oder Tondokumenten des Archivs	je angefangene halbe Minute	25,00

5.2.4	Aufwand für die Vorbereitung und Betreuung von Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen in den Räumen des Archivs	Nach Zeitaufwand lt. Thüringer Verwaltungskostenordnung	
5.3	Einblendung in Online-Diensten		
5.3.1	bis zu einem Monat	je Reproduktionseinheit	40,00
5.3.2	bis zu sechs Monaten	je Reproduktionseinheit	120,00
5.3.3	bis zu einem Jahr	je Reproduktionseinheit	200,00
<b>6</b>	<b>Auslagen für den Versand</b>		
6.1	Auslagen für die Versendung von Archivgut sowie Reproduktionen		in voller Höhe
	Auslagen für Verpackung mit besonderem Aufwand		in voller Höhe
	Auslagen für Versicherungen		in voller Höhe
	Sonstige besondere Auslagen		in voller Höhe

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen in Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Auf der Grundlage der §§ 98, und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 folgende Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen.

## Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben. Bei der Festsetzung dieser Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch kreislicher - Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten unmittelbar die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).
- (4) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 01.07.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 14.10.2004 außer Kraft.

Mühlhausen, den 21.07.2022

Siegel

Harald Zanker  
Landrat

## IMPRESSUM

### Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises

#### Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis  
vertreten durch den Landrat

#### Redaktion:

Volker Mock  
Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

Telefon: 0 36 01 / 80 20 32

Telefax: 0 36 01 / 80 13 20 32

E-Mail: [Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de](mailto:Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de)

#### Erscheinungsweise:

in der Regel montags

#### Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt  
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,  
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von  
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich  
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen  
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**